

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
in
Reichsamt des Innern.

Es beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Abonnements-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 18. September 1885.

N^o 38.

Inhalt: 1. **Versicherungswesen:** Bekanntmachung betreffend die Bildung von Berufsgenossenschaften . . . 465
2. **Finanzwesen:** Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende August 1885 Seite . . . 466
3. **Zoll- und Steuerwesen:** Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen . . . 467

4. **Kaufmännisches:** Errechnungen; — Gremialur-Ertheilung . . . 467
5. **Polizeiwesen:** Aushörung von Kalkülanten aus dem Reichsgebiete . . . 468

I. Versicherungswesen.

Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Berufsgenossenschaften.

Auf Grund der §§. 12 und 15 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt S. 69) in Verbindung mit §§. 1 ff. des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzblatt S. 159) hat der Bundesrath in der Sitzung vom 15. September 1885 die Bildung der nachstehend bezeichneten Berufsgenossenschaften genehmigt.

Zf. Nr.	Bezeichnung der Berufsgenossenschaft.	Aufzunehmende Industriezweige.	Bezirk der Berufsgenossenschaft.
56.	Privatbahn-Berufs-genossenschaft.	Alle den „Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands“ bezw. der „Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung“ oder dem „Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Bayerns“ bezw. der „Bahnordnung für bayerische Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung“ unterliegenden Eisenbahnen, welche weder vom Reich oder von einem Bundesstaate für Reichs- bezw. Staatsrechnung verwaltet werden, noch wesentliche Bestandtheile eines anderen unfallversicherungspflichtigen Betriebes sind.	Das Gebiet des Reichs.
57.	Straßenbahn-Berufs-genossenschaft.	Alle Privatstraßenbahnen, soweit sie weder den unter Zf. Nr. 56 vorstehend aufgeführten Bahnpolizeireglements und Bahnordnungen unterliegen, noch wesentliche Bestandtheile eines anderen unfallversicherungspflichtigen Betriebes sind.	Das Gebiet des Reichs.

Berlin, den 15. September 1885.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bilder.